



## Sitzungsvorlage

Fachbereich	AZ	Bearbeiter
FB 1 - Büroleitung und Zentrale Dienste		Nicolai Stoll

Beratungsfolge:		
Beschlussgremium	Datum	Status
Ortsgemeinderat Reichweiler	23.04.2026	öffentlich

### Tagesordnungspunkt:

### Beschlussfassung über die Bildung von Geschäftsbereichen und deren Übertragung nach § 50 Absatz 4 GemO auf die Beigeordneten

#### Sachverhalt:

Nach § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) des Landes Rheinland-Pfalz kann ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung angemessener Geschäftsbereiche übertragen werden. Der Bürgermeister kann einem Beigeordneten einzelne Geschäftsbereiche übertragen, soweit dadurch der Geschäftsbereich eines anderen Beigeordneten nicht betroffen wird. Die Beigeordneten sind in dem ihnen übertragenen Geschäftsbereich Vertreter des Bürgermeisters (ständige Vertreter).

Die Bildung und Übertragung von Geschäftsbereichen erfolgt grundsätzlich in drei Stufen:

#### Erste Stufe:

Die Festlegung, **ob** und **wie viele** Geschäftsbereiche zu bilden sind, erfolgt durch den Ortsgemeinderat in der **Hauptsatzung** (§ 50 Abs. 4 Satz 1 GemO). Die Entscheidung, bis zu zwei Geschäftsbereiche zu bilden, traf der Ortsgemeinderat Reichweiler mit seinem Beschluss über den Erlass einer neuen Hauptsatzung am 14. Oktober 2019.

#### Zweite Stufe:

Das **Initiativrecht** hinsichtlich der **inhaltlichen Ausgestaltung der Geschäftsbereiche** und die Übertragung ihrer Leitung auf die Beigeordneten **obliegt dem Ortsbürgermeister** (§ 50 Abs. 5 Satz 2 GemO); hierüber können keine näheren Bestimmungen in der Hauptsatzung vorgenommen werden. Der Ortsbürgermeister legt somit nicht nur allgemein fest, welche Aufgaben der Gemeindeverwaltung Geschäftsbereichen von Beigeordneten zugewiesen und damit seiner unmittelbaren Leitung entzogen werden sollen, sondern auch - bei mehreren zu bildenden Geschäftsbereichen für Beigeordnete -, **welcher Beigeordnete welche Aufgaben** in dem für ihn zugeschnittenen Geschäftsbereich leiten soll.

#### Dritte Stufe:

Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 4 GemO bedarf allerdings die Entscheidung des Ortsbürgermeisters über die Bildung und die Übertragung der Geschäftsbereiche der Zustimmung des Gemeinderates.

Das Mitwirkungsrecht des Ortsgemeinderates beschränkt sich hierbei darauf, dem Vorschlag des Ortsbürgermeisters zuzustimmen oder diesen abzulehnen. Eine Beschlussfassung zur inhaltlichen Änderung der Geschäftsbereiche oder die Übertragung an einen anderen, als an

den vom Ortsbürgermeister vorgesehenen Beigeordneten, ist nicht möglich.

Eine Übertragung von eigenen Geschäftsbereichen an Beigeordnete löst in der Regel einen Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) aus. Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde in der aktuell gültigen Fassung sieht hierzu folgende Regelung vor:

*„Ehrenamtlich Ortsbeigeordneten, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.“*

Ortbürgermeister Thomas Schmitt schlägt vor, **einen Geschäftsbereich** zu bilden und zu übertragen:

**Geschäftsbereich des 1. Beigeordneten:**

- **Dorfgemeinschaftshaus**  
*Bewirtschaftung und Unterhaltung*
- **Friedhof**  
*Nur Unterhaltung*  
(Hinweis: Die Bewirtschaftung (Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beisetzungen und Grabmalen) verbleibt in der Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters.)
- **Bauhof**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat stimmt der von Ortsbürgermeister Thomas Schmitt vorgeschlagenen Bildung und Übertragung des Geschäftsbereiches gemäß § 50 Absatz 4 GemO zu. Folgender Geschäftsbereich wird mit sofortiger Wirkung gebildet:

**Geschäftsbereich des 1. Beigeordneten:**

- **Dorfgemeinschaftshaus**  
*Bewirtschaftung und Unterhaltung*
- **Friedhof**  
*Nur Unterhaltung*  
(Hinweis: Die Bewirtschaftung (Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beisetzungen und Grabmalen) verbleibt in der Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters.)
- **Bauhof**

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuführen.

**Mitzeichnung:**

Stoll, Uwe	FB 1 - Büroleitung und Zentrale Dienste
------------	-----------------------------------------